

Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP)
Jochen-Rindt-Straße 33
1230 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.751.683

**Akkreditierung;
Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP),
Identifikationsnummer 0909**

ÄNDERUNGSBESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-92.716/0101-I/12/2012, zuletzt geändert mit GZ 2024-0.148.790, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP)
Jochen-Rindt-Straße 33
1230 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Personenzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17024:2012

Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP),

Jochen-Rindt-Straße 33, 1230 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2025-0.751.683"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0909**.

Erstakkreditierungsdatum: 24.02.1996

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2024-0.148.790.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

Abgabenvorschreibungen

Die Eingabegebühren werden der akkreditierten Stelle Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP) in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit der nichtamtlichen Sachverständigen sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wurde der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 06.05.2025 hat die akkreditierte Stelle der Überwachungsbegutachtung der Akkreditierung zugestimmt. Mit Schreiben vom 11.07.2025 hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 04.08.2025, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 15.09.2025 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 18.09.2025 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014 iGf, unterliegen einer Pauschalgebühr. Die Gebühr beträgt € 50,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang sind unter <https://akkreditierung-austria.gv.at> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 24. September 2025

Für den Bundesminister:

DI Dr. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
	Datum/Zeit	2025-09-25T13:48:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2082304761
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

